

Fotografieren und Videoaufnahmen in der Schule



Informationen für Lehrpersonen und Studierende

Inhalt

1. Zur Psychologie des Fotografiert- und Gefilmtwerdens

1. 1. Fotografiert- oder Gefilmtwerden als emotionale Situation
1. 2. Hingabe und Lust oder Abscheu und Scham
1. 3. Schnappschuss, Arrangement oder (Selbst)-Inszenierung
1. 4. Die Bedeutung des Menschen hinter der Kamera

2. Bitte beachten Sie!

2. 1. Ein Nein ist ein Nein!
2. 2. Ängste und Traumata

3. Lernen von den Profis

3. 1. Vorbereitung, Kontaktaufnahme, Besprechung
3. 2. Mündliche oder schriftliche Abmachungen
3. 3. Planung und Durchführung
3. 4. Nachbearbeitung

4. Drei Beispiele zur Sensibilisierung

4. 1. Videoaufnahme „Übungen am Reck“
4. 2. Das Kind mit der Leseschwäche filmen
4. 3. Fotos zum gelungenen Werkstattunterricht

5. Person und Recht

5. 1. Personenschutz und Persönlichkeitsrecht
5. 2. Urheber/innenrecht
5. 3. Nutzungsrecht

1. Zur Psychologie des Fotografiert- und Gefilmtwerdens

1. 1. Fotografiert- oder Gefilmtwerden als emotionale Situation

Niemand bleibt gleichgültig, allein schon bei der Vorstellung, durch die Linsen einer Kamera beobachtet zu werden. Bei den meisten Menschen, vor allem Erwachsenen, verändern sich die Gesichtszüge sofort. Wenn eine Kamera auf sie gerichtet wird, setzen sie ihr Fotografiegesicht auf, als Folge von Befangenheit, Scham und auch Hilflosigkeit. Die Kunst der Fotografin oder des Kameramannes besteht beim Porträtieren im Wesentlichen darin, so geschickt mit der Person zu kommunizieren, sie beispielsweise in ein Gespräch zu verwickeln, von sich selbst abzulenken, dass sie sich wieder ganz natürlich gibt und sich die Gesichtszüge entspannen.

Niemand will durch die Abbildung des eigenen Konterfeis lächerlich gemacht, blossgestellt oder entwürdigend dargestellt werden. Alle wünschen wir uns, ja wir dürfen es sogar fordern, dass uns die Person hinter der Kamera respektvoll begegnet. Sie ist verpflichtet dazu, aus moralischen, ethischen und rechtlichen Gründen.

1. 2. Hingabe und Lust oder Abscheu und Scham

Manche Leute lassen sich gerne fotografieren oder filmen, empfinden Lust, bei der Vorstellung, im Rampenlicht zu stehen, genießen die Selbstinszenierung. Andere wiederum empfinden ein kleines oder auch grosses Unbehagen, ja sogar Zorn und Ärger, scheuen die Kamera wie der Teufel das Weihwasser.

1. 3. Schnappschuss, Arrangement oder (Selbst)-Inszenierung

Bedenken Sie, dass Sie bei ihrer Vorgehensweise als Kamerafrau oder Kameramann grundsätzlich zwischen drei Möglichkeiten wählen können. Erstens: Sie versuchen, sich möglichst diskret und unauffällig zu verhalten, so dass Sie eine sich spontan ergebende Situation filmen oder fotografieren können. Zweitens: Sie arrangieren eine bereits vorhandene Szene mehr oder weniger, nehmen bestimmte Elemente dazu oder weg, verändern den Hintergrund, usw. Drittens: Sie konstruieren die Situation von A bis Z, die zu Fotografierenden oder zu Filmenden machen dies selber oder in Absprache mit Ihnen.

Es besteht die Möglichkeit, eine inszenierte Szene so zu konstruieren, dass sie wirkt, als ob sie ganz spontan und natürlich zustande gekommen sei.

1. 4. Die Bedeutung des Menschen hinter der Kamera

Überdenken Sie Ihre Rolle, die Sie hinter der Kamera einnehmen wollen. Sie können sich selbst sehr zurücknehmen oder als Regie führende Person die Situation bestimmen. Wie auch immer Sie sich verhalten, seien Sie sich bewusst, dass Sie allein schon durch Ihre Anwesenheit Einfluss auf die Situation nehmen.



2. Bitte beachten Sie!

2. 1. Ein Nein ist ein Nein!

Wenn gegen ihren erklärten Willen eine Kamera gegen Menschen gerichtet wird, erleiden sie psychische Verletzungen und Stress. In jeder Situation müssen Sie vorgängig abzuklären, ob das Visavis mit Ihrem Vorhaben einverstanden ist. Ein Nein ist ein Nein. Den Wunsch, sei dies nun von einem Kind oder einer erwachsenen Person, nicht fotografiert zu werden, gilt es unbedingt zu respektieren.

2. 2. Ängste und Traumata

Seien Sie sich bewusst, dass es Menschen gibt, die aus gewissen Gründen auf gar keinen Fall wünschen, dass sie selbst oder ihre Kinder fotografiert werden. Religiöse Motive können vorliegen, Menschen mit traumatischen Erlebnissen, wie beispielsweise Gewalt in der Familie oder in Kriegsgebieten, Menschen die unter Druck stehen, gesellschaftlich, politisch, im Alltag oder Beruf können die Situation fürchten, fotografiert oder gefilmt zu werden. Im Extremfall kann das Richten einer Kamera auf ihre Person existentielle Ängste auslösen.

3. Lernen von den Profis

Zuerst regeln und dann fotografieren oder filmen

3. 1. Vorbereitung, Kontaktaufnahme, Besprechung

Ein professioneller Fotograf, eine professionelle Kamerafrau würden auf gar keinen Fall andere Menschen mit der Foto- oder Filmkamera überrumpeln. Lange bevor diese eine Fotokamera in die Hand nehmen, eine Videokamera auf das Stativ schrauben, treffen sie gemäss ihrer berufsspezifischen Vorgehensweise genaue Absprachen mit den Personen, die sie ablichten oder filmen wollen. Zuerst werden diese über das Vorhaben und auch über die geplante Nutzung der Bilder oder des Filmmaterials informiert. Manchmal, je nach dem ob eine Situation besonders heikel ist, finden sogar mehrere Vorgespräche statt, aufgrund derer die angefragte Person entscheiden kann, ob und wie sie sich bereit erklären will, bei der Foto- oder Filmsession mitzumachen.

3. 2. Mündliche oder schriftliche Abmachungen

Je nach Aufwand und auch geplanter Nutzung macht es Sinn, die Abmachungen bloss mündlich oder aber schriftlich zu treffen. Bei mündlichen Abmachungen kann es wichtig sein, dass eine Zeugin oder ein Zeuge mit dabei ist. Wie auch immer das Bildmaterial genutzt wird, beispielsweise für Werbung oder für einen redaktionellen Beitrag, muss die Person hinter der Kamera darum besorgt sein, dass ihr das Modell die Nutzungsrechte gemäss der getroffenen Vereinbarung überträgt. Achtung: Die Nutzung muss klar definiert sein und zwar *zeitlich*, *örtlich* sowie *inhaltlich*. Wird von jemandem verlangt, dass er oder sie alle Rechte für uneingeschränkte Nutzung abtreten soll, so wird bei kommerziellem Gebrauch normalerweise ein besonders hohes Honorar bezahlt.

3. 3. Planung und Durchführung

Fair play bedeutet, dass bei der Durchführung des Vorhabens auch eingehalten wird, was vorgängig abgemacht wurde. Sollten Änderungen eintreten, so gilt es die Modalitäten neu zu regeln.

3. 4. Nachbearbeitung

Fair play bedeutet, dass wenn sich die Fotografiert- oder Gefilmtwerdenden ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Film- oder Bildmaterials ausbedungen haben, sich die Fotografen oder der Kameramann, nach der gemachten Session auch daran hält.

4. Drei Beispiele zur Sensibilisierung

Sie sind in der Ausbildung zur Lehrperson und beabsichtigen, in einem Praktikum zu fotografieren oder Videoaufnahmen zu machen.

1. Besprechen Sie Ihr geplantes Vorhaben mit Ihrer Praktikumslehrperson. Überlegen Sie sich, ob es sich um eine völlig unproblematische Aufnahmesituation handelt, oder ob es eventuell für das eine oder andere Kind heikel werden könnten.
2. Besprechen Sie gemeinsam mit Ihrer Praktikumslehrperson, ob Sie die Eltern mündlich oder schriftlich über Ihr Vorhaben informieren wollen.
3. Respektieren Sie den Wunsch aller Eltern, die nicht damit einverstanden sind, dass ihr Kind gefilmt oder fotografiert wird.
4. Freuen Sie sich über die Reaktion der meisten, die, wenn Sie ihre Absicht gut kommuniziert haben, ihr Einverständnis dazu geben werden.
5. Würde die Aufnahmesituation als unproblematisch eingestuft, reicht eine mündliche Zusage von Seiten der Eltern aus. Wichtig ist, dass Sie ihre gemachten Aufnahmen ausschliesslich in dem vorgängig abgemachten Kontext nutzen. Das heisst zum Beispiel: Haben die Eltern ja gesagt zur Nutzung in Ihrer Diplomarbeit, so dürfen Sie die Bilder nicht ohne erneute Rücksprache mit den Eltern in einer Zeitung veröffentlichen.



4. 1. Videoaufnahme «Übungen am Reck»

Sie haben in Ihren Turnlektionen den Kindern einige Übungen am Reck beigebracht und möchten nun jedes einzelne Kind beim Vorzeigen des Gelernten auf Video aufzeichnen. Ein Kind besucht den Turnunterricht besonders ungern. Nicht zuletzt, weil es die Übungen nicht beherrscht. Das Kind könnte lächerlich wirken, wenn es seine Verrenkungen am Gerät machen muss. Wie könnten Sie darauf reagieren?

- Sie zeichnen nur die Kinder auf, die freiwillig mitmachen wollen.
- Das Kind mit den Schwierigkeiten darf eine Übung zeigen, die es beherrscht.
- Eine Mitschülerin oder ein Mitschüler hilft dem Kind bei der Übung.

4. 2. Das Kind mit der Leseschwäche filmen

Die Leseschwäche des Kindes stellt für die Eltern ein grosses Problem dar, weshalb sie auf gar keinen Fall wollen, dass ihr Kind beim Vorlesen gefilmt wird. Sie haben sich mit dem Kind und seiner Lernschwäche intensiv auseinandergesetzt. Für Sie wäre es deshalb enorm wichtig, diese Aufzeichnung als Dokument zu Ihrer Diplomarbeit beizulegen.

- Sie suchen nach guten Argumenten, um das Einverständnis der Eltern doch noch zu erlangen.

- Sie bitten die Eltern, ihnen das Einverständnis in schriftlicher Form für Ihre schriftliche Arbeit zu geben.
- Die Eltern bleiben bei ihrem Nein, können sich aber damit einverstanden erklären, dass Sie eine Tonbandaufnahme machen dürfen.
- Die Eltern lehnen kategorisch jede Aufzeichnung ab. Nun bleibt Ihnen nur noch die schriftliche Form. Sie entschliessen sich deshalb, die Leseschwäche beziehungsweise die spezifischen Schwierigkeiten des Kindes als Protokoll aufzuzeichnen.

4. 3. Fotos zum gelungenen Werkstattunterricht

Sie haben eine besonders spannende Werkstatt eingerichtet. Die Kinder arbeiten begeistert an den diversen Posten. Sie mussten ihre Eltern fragen, ob Sie sie beim Arbeiten fotografieren dürfen. Alle, ausser die Eltern zweier Kinder waren damit einverstanden.

- Beim Fotografieren arbeiten Sie sehr diskret und achten darauf, dass sie die beiden Kinder nicht auf den Film bannen.
- Die Mitschüler/innen haben erfahren, dass Sie zwei Kinder nicht fotografieren dürfen. Sie befürchten, dass diese von den anderen gehänselt werden. Ihnen ist ein guter Klassengeist wichtiger als die Fotos. Sie verzichten darauf, zu fotografieren.



5. Person und Recht

5. 1. Personenschutz und Persönlichkeitsrecht

Grundsätzlich gilt, dass eine Person ohne ihr Einverständnis nicht fotografiert oder gefilmt werden darf. Bei Minderjährigen sind es die Eltern, die ihre Einwilligung erteilen müssen. Es gilt jedoch auch, den Willen des Kindes selbst zu respektieren.

Porträtierte können sich je nach Fall unter Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegen missbräuchliche Verwendung eines Porträts wehren. Ihnen gehört das Recht am eigenen Bild, welches als Teilaspekt des Persönlichkeitsrechts in den Art. 27 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt ist.

5. 2. Urheber/innenrecht

Sie haben Fotos oder Videoaufnahmen gemacht und sind somit Urheberin oder Urheber besagter Werke.

Art. 2 Werkbegriff

Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen ... , die individuellen Charakter haben.



5. 3. Nutzungsrecht

Art. 10

Der Urheber oder die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird.

Überarbeitete Fassung: Zürich, im September 2008

© Copyright für Text und Bilder: Monica Beurer, Zürich, www.monica-beurer.ch

Literaturverzeichnis

Barrelet Denis, Willi Egloff (1994): Das neue Urheberrecht. Kommentar zum Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwendete Schutzrechte. Bern.

Sontag Susan (1993): Über Fotografie. Frankfurt am Main.

Spitzing Günter (1985): Fotopsychologie. Die subjektive Seite des Objektivs. Weinheim.

Spitzing Günter (1975): Information Foto. Porträtfotos – gewusst wie. München.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (1971) Zürich.